

## Tauchunfälle und ihre zivilrechtlichen Folgen

Neben strafrechtlichen Konsequenzen haben Tauchunfälle auch zivilrechtliche Folgen.

Bei eingetretenen Gesundheitsschäden oder gar dem Tod eines Tauchers sieht sich dessen Buddy unter Umständen Schadensersatzansprüchen gegenüber.

Wollen der Geschädigte -oder dessen Hinterbliebene- Schadensersatzansprüche erheben, so stellt sich die Frage nach einer Anspruchsgrundlage.

Innerhalb des gleichberechtigten Tauchteams kommen vor allem Ansprüche aus unerlaubter Handlung, sog. deliktische Schadensersatzansprüche gemäß § 823 BGB in Betracht:

Bei Tauchausbildern, Tauchguides oder Basisbetreibern können Ansprüche aus einem entsprechenden Vertrag oder vertragsähnlichen Schuldverhältnissen hinzutreten, selbst wenn schriftlich nichts fixiert wurde.

**Zentrale Anspruchsgrundlage** im Allgemeinen ist § 823 BGB, welcher relevant wird, wenn schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden (Abs. I) oder aber eine schuldhaft Verletzung eines so genannten Schutzgesetzes vorliegt (Abs. II).

Schutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. auch viele strafgesetzliche Vorschriften, so beispielsweise § 223 StGB (Körperverletzung) oder aber die im Strafrecht normierten Tötungsdelikte.

Beide Haftungsvarianten setzen somit ein **Verschulden** voraus, also entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 I BGB), wobei je nach dem Maß der individuellen Vorwerfbarkeit graduell zwischen leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit unterschieden wird.

Größte Praxisrelevanz –Gott sei Dank- besitzt hierbei die Schuldform der Fahrlässigkeit.

Dieser Begriff ist gesetzlich definiert :

*Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II BGB.*

”Verkehr” hierbei bedeutet nichts anderes als der übliche Kreis durchschnittlich begabter Personen, welche sich üblicherweise mit dem Geschehensablauf befassen: bei Tauchunfällen bilden also Taucher den befassten Verkehrskreis.

Die im Gesetzeswortlaut bewusst auslegungsfähig gewählte Formulierung der *”erforderlichen Sorgfalt”* soll den Zivilgerichten eine sachgerechte Beurteilung anhand der jeweils konkret relevanten Einzelfallkriterien ermöglichen. In jedem einzelnen Fall soll konkret das Maß der erforderlich gewesen Sorgfalt festgelegt werden.

Hierbei bedienen sich die Gerichte sowohl geschriebener, als auch ungeschriebener Sorgfaltsmaßstäbe in dem einschlägigen Beteiligtenkreis.

Bei Tauchern findet also ein Soll/Ist-Abgleich der tatsächlichen Geschehensabläufe mit den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Tauchsports statt.

Dabei stellen die Gerichte auf den ”common sense” des beteiligten Kreises ab, also quasi auf die allgemein anerkannten Mindeststandards.

Für Taucher bedeutet dies, dass sie sich nicht auf die -gegebenenfalls progressiveren oder liberaleren- eigenen Verbandsregeln verlassen können, dies insbesondere dann nicht, wenn Taucher verschiedener Verbände miteinander tauchen.

Vor dem Hintergrund der für einen taucherischen Laien (und ein solcher ist der Richter im Zweifel) nahezu undurchschaubaren verschiedenen Verbandsregeln zur Thematik des

sicheren Tauchens und der bei Gerichten latent herrschenden Auffassung einer "Gefahrensportart" mag auch nicht verwundern, dass selbst Sachverständigengutachten keine Garantie für das Gegenteil bieten können.

Eine derzeit noch nicht absehbare Rolle dürften in der Zukunft hierbei auch die verbandsübergreifenden Normenbestrebungen spielen.

Anzusprechen ist hier insbesondere die *EU-Norm CEN 14153*. Zwar ist deren eigentliche Zielsetzung die Zertifizierung von Basen, Clubs und Vereinen, doch enthält sie auch eine graduelle Einteilung taucherischer Kompetenzen und füllt diese mit Inhalten aus.

Als EU-Partnerstaat ist die Bundesrepublik zu deren nationaler Umsetzung gem. *Art. 23 Grundgesetz* verpflichtet, was durch Umsetzung jener EU-Norm in eine DIN-Norm mittlerweile geschehen ist.

Die aus solchen DIN-Normen herauslesbaren *Regeln über den Stand der Wissenschaft und Technik* werden von den Gerichten sehr häufig als "antizipierter Sachverstand" gewertet, repräsentieren sie doch die Auffassung der sachverständigen Mehrheit - selbst wenn sie im konkreten Fall nur der kleinste gemeinsame Nenner sind, zu welchem die Vielzahl der bei der Normenfindung Beteiligten sich durchringen konnte.

Spätestens seit Inkrafttreten dieser DIN-Norm müssen wir damit rechnen, dass unser taucherisches Verhalten an den dortigen Maßstäben gemessen wird. Zum Inhalt der EU-Norm sei auf [www.din.de](http://www.din.de) (Zertifizierung: 14153) verwiesen.

Eine weitere „jüngere“ Entwicklung hat ebenfalls zu einer Verschärfung der Haftungslage geführt: waren früher durch vorformulierte, zu unterzeichnende Erklärungen (sog. Allgemeine Geschäftsbedingungen = AGB`s) noch **Haftungsausschlüsse** wenigstens für die Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit möglich, so sind diese durch die Schuldrechtsmodernisierung seit dem

1.1.2002 im Bereich der sog. Elementarschäden nichtmehr möglich:

Der seither neue *§ 309 Nr. 7a BGB* erklärt innerhalb von AGB`s jegliche(n) Ausschluss oder Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auch auf einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung (Fahrlässigkeit jeglicher Stufe, also leichte, mittlere, grobe) beruhen, klipp und klar, definitiv für unwirksam !

Dass der Gesetzgeber hier gerade für den Bereich des Sports -möglicherweise unbewusst- erheblich über das Ziel hinausgeschossen ist, ändert nichts daran, dass in naher Zukunft jedenfalls keine Änderung dieser empfindlichen Vorschrift zu erwarten ist.

Die -zumindest: theoretisch- einzige Möglichkeit, für die Fälle von Fahrlässigkeit (dann aber auch hier: für alle Fahrlässigkeitsstufen) einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung zu vereinbaren, ist die so genannte Individualvereinbarung (dass eine Haftung für Vorsatz selbst hierdurch im Voraus nicht erlassen werden kann, dürfte logisch sein und ergibt sich aus *§ 276 III BGB*).

Bei näherer -insbesondere an der Praxis orientierter- Sichtweise stellt aber auch die Individualvereinbarung kein verlässliches Allheilmittel dar.

Eine rechtswirksame Individualvereinbarung liegt nämlich nur dann vor, wenn der Inhalt der Übereinkunft das Ergebnis eines *umfassenden* und *freien Aushandelns* der *wechselseitigen Vorstellungen* ist und beide Verhandlungsparteien im wesentlichen hierbei *Chancengleichheit* hatten.

Mag man sich nun vorstellen, welche Klimmzüge zu machen wären, um vor einem Tauchgang eine Vereinbarung zu Stande zubringen, welche verlässlich all diese Kriterien vollständig erfüllt.

Die äußere Form einer solchen Vereinbarung, etwa handschriftlich, ist dabei nicht entscheidend sondern allenfalls indiziell.

Derjenige, welcher sich auf eine solche Vereinbarung bezieht (also der auf Schadensersatz in Anspruch genommene) trägt hierbei die volle Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung all dieser Kriterien.

Ein weiterer Wermutstropfen macht insbesondere aktiven Ausbildern zu schaffen: von einer Individualvereinbarung wird –rechtlich- selbst dann nichtmehr gesprochen, wenn diese Erklärung nur *auf wiederholte Verwendung hin gedacht* war oder gar wiederholte Male, bspw. bei mehreren Tauchschülern verwendet wurde.

Die Rechtsprechung legt bei all dem strenge Kriterien an, um eine Umgehung der –scharfen- Rechtslage zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verhindern.

### **Wege aus der Not:**

Gerät man in die unangenehme Situation, für die Folgen eines Tauchunfalles in Haftung genommen zu werden, sollte man sich über seine Möglichkeiten unverzüglich rechtsanwaltlich beraten lassen.

Nach einem Tauchunfall mit erheblichen Körperschäden oder gar dem Tode des Taucherpartners wird in aller Regel ein strafrechtliches Verfahren einer möglichen zivilprozessualen Schadensersatzforderung zeitlich vorausgehen.

Dies birgt gleichzeitig Risiken und Chancen: da wie der Beschuldigte auch der Geschädigte -oder dessen Hinterbliebene- über deren Rechtsanwalt das Recht auf Einsichtnahme in die

Strafverfahrensakten hat, ist die richtige Verteidigungsstrategie bereits im Strafverfahren von entscheidender Bedeutung (auf das gesetzlich verbriefte Recht eines jeden Beschuldigten, zur Sache selbst zu schweigen, sei an dieser Stelle nur exemplarisch hingewiesen, gerade in der Zwei-Personen-Situation von Tauchunfällen).

Zwar ist ein strafgerichtliches Urteil für einen zivilen Haftungsprozess nicht bindend, doch müssen die Dinge realistisch gesehen werden: ein strafrechtlich Verurteilter wird zivilrechtlich kaum wohl um einen Schuldvorwurf im haftungsrechtlichen Sinne herumkommen.

### **Vorbeugen ist besser als heilen....**

Taucher sollten ihren privaten (bei gewerblichen Ausbildern: gewerblichen !) Haftpflichtversicherungsschutz eingehend prüfen oder fachmännisch prüfen lassen (sehr viele private Haftpflichtversicherungen schließen z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten –bspw. im Tauchverein- grundsätzlich vom versicherten Risiko aus).

Letzte Gewissheit über die Frage, ob der Tauchsport im versicherten Risiko eingeschlossen ist, bringt eine -direkt an die Gesellschaft zu richtende (!)- schriftliche Anfrage beim Versicherer, deren schriftliche Beantwortung sorgsam zu der Versicherungsakte genommen werden sollte.

Häufig wird tauchspezifischer Versicherungsschutz über Verbandsmitgliedschaften vorgehalten, wobei aber auch hier auf dessen Existenz und Inhalt nicht blind vertraut, sondern Inhalt und Umfang abgefragt werden sollte - bevor es zu spät ist.

Drei wichtige Dinge sind ferner zu beachten:

- a) man unterliegt dem Risiko, den eigenen Versicherungsschutz zu verlieren, wenn man im Schadensfall Haftungsanerkennnisse abgibt,
- b) der Versicherer ist von der Leistungsverpflichtung befreit, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit (!) herbeigeführt hat, § 61 VVG, im Bereich der Haftpflichtversicherung erst bei Vorsatz, § 152 VVG,
- c) auch eine nicht unverzügliche Schadensmeldung gegenüber dem Versicherer kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

### **Zum Versicherungsschutz ist folgendes anzumerken:**

Soweit Versicherungsschutz noch nicht vorhanden ist, sollte als erstes eine ausreichende Rechtsschutzversicherung beantragt werden.

Nach Zugang der Rechtsschutzpolice, genauer: nach Beginn des Rechtsschutzvertrages sollten erst nach Ablauf weiterer drei Monate die entsprechenden Anträge auf weitere Versicherungen (bspw. Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung) so weit diese Individuell noch notwendig sind, gestellt werden.

Dann nämlich ist die so genannte Wartezeit beim Rechtsschutzversicherungsvertrag erfüllt und besteht, so weit dieses Risiko (Vertragsrechtsschutz!) im Rahmen des Rechtsschutzvertrages mitversichert ist, Deckungsanspruch auch für möglicherweise notwendig werdende Anspruchsdurchsetzungen gegenüber

diesen anderen Versicherern von Anbeginn an.

Dieser kann manchmal elementar notwendig werden, da nicht immer jeder Versicherungsfall unproblematisch reguliert wird.

Hat man dann nicht den finanziellen Atem, einen Prozess gegen den eigenen Versicherer zu führen, hilft einem der dort theoretisch gebotene Versicherungsschutz in der Praxis nichts. Die Rechtsschutz ist quasi der Reservefallschirm.

Des weiteren sollte der Rechtsschutzversicherungsvertrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft, als all die anderen Versicherungen abgeschlossen werden, keinesfalls bei denselben Gesellschaften, auch nicht bei einer Gesellschaft, welche mit jenen Gesellschaften im Kooperationsverbund steht. Nur dann ist mit einer unbefangenen Deckungsentscheidung des Rechtsschutzversicherers zu rechnen.

Bei Aufnahme all der Versicherungsanträge ist sorgfältig Wert darauf zu legen, dass das konkret individuelle Risiko, also die konkrete Art und Weise der Befassung mit dem Tauchen (privat, gewerblich) auch im Versicherungsschutz abgedeckt ist, um böse Überraschungen zu vermeiden.

### **Fazit:**

Die Rechtslage ist unbefriedigend, gleichwohl darf man sie nicht verleugnen, will man böse Überraschungen vermeiden. Neben passendem Versicherungsschutz ist die wichtigste Vorbeugungsmaßnahme ein besonnenes Verhalten beim Tauchen und der Verzicht auf fragwürdige Heldentaten.

### **Grundwissen:**

Eine Schadensersatzverpflichtung aus § 823 BGB kann immer nur für ursächlich (kausal) durch das schuldhafte Verhalten eingetretene Schäden bestehen. Tritt infolge einer Körper- oder Gesundheitsverletzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten oder

eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein,  
so ist Schadensersatz in Form einer  
Geldrente geschuldet.

**Profiwissen:**

Die Verpflichtung zum Schadensersatz  
wegen einer unerlaubten Handlung  
erstreckt sich auch auf die Nachteile,  
welche die Handlung für den Erwerb oder  
das Fortkommen des Verletzten  
herbeiführt (bspw.

Verdienstaufschlagschaden).

Im Falle der Tötung ist den  
unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen  
Unterhaltsschadensersatz zu leisten.

**RA Bodo Kuhn**

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte::

- Versicherungsrecht (geprüfte besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht gem. §§ 4, 14a Fachanwaltsordnung : FAO)
- Strafrecht
- Allg. Zivilrecht

Justitiar im Württ. Landesverband für Tauchsport e.V.  
Stv. FBL Recht u. Versicherungen im VDST e.V.

**Sozietät Hoffmans & Kuhn**

Rechtsanwälte + Fachanwälte

**Kanzlei:** Brühlstr. 11, 79540 Lörrach

Tel: 07621 / 915 94 0

Fax: 07621 / 915 94 20